



An

BTSV Präsidium
BTSV Jugendausschuss
BTSV Landesfachwarte
BTSV Bezirks- und Kreisvorsitzende
BTSV Bezirks- und Kreisfachwarte (über Landesfachwarte)
BTSV Bezirksfachlehrwarte (über Landesfachwarte)
BTSV Bezirks- und Kreis-Schiedsrichterfachwarte
(über Landesfachwarte)

BTSV Präsidium
Fritz Unger / Jürgen Geyer
Klinglerstr. 18 • 96465 Neustadt b. Coburg
09568-4057 • fritz.unger@t-online.de

Neustadt b. Coburg, 22.03.2022

Aktuelle Regelung zum BTSV-Trainings-/Wettkampfbetrieb Stand: 22.03.2022

Grundlagen für die Sportausübung

15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (BayMBI. Nr. 816, BayRS 2126-1-19-G) – Änderung: 21.03.2022 - **Gültig bis: 02.04.2022**

NEU

Corona-Virus Handlungsempfehlungen des BLSV vom 22.03.2022

Sportausübung wie folgt zulässig

Die eigene aktive sportliche Betätigung ist sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen unter der 3G-Zugangsbeschränkung möglich. Diese Maßgabe gilt für alle Sportarten.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, an die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde heranzutreten. Diese kann bei Bedarf insbesondere auch die Gegebenheiten vor Ort in gebotener Weise berücksichtigen.

NEU!

Die folgende Grafik stellt dies nochmals bildlich dar.

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie	
Sportbetrieb	• 3G-Regelung (Geimpfter oder Genesener oder Getesteter) für den Trainings- und Wettkampfbetrieb (Indoor und Outdoor) • 3G-Regelung für haupt- und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter) • Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt • Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung)
Zuschauer	• 2G-Regelung (Geimpfter oder Genesener) für den Zuschauerbetrieb (Indoor und Outdoor) • Inklusive Ausnahmeregelungen für Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können • Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht
Weiteres	• Vereinsversammlungen (z.B. Mitgliederversammlung) sind unter Einhaltung der 2G-Regelung möglich • Bei Veranstaltungen und Versammlungen ab 100 Personen muss ein Infektionsschutzkonzept vorgelegt werden können • Vereinsgaststätten können unter Einhaltung der 3G-Regelung geöffnet bleiben • Regelungen gelten inzidenzunabhängig (u.a. keine Hotspot-Lockdowns)

Bayerischer Turnspiel-Verband e.V.

BTSV Briefkopf Version V4.0-21.07.2020	Präsident Fritz Unger Klinglerstr. 18 96465 Neustadt b. Coburg ☎ +49-(0)9568-859539 ✉ fritz.unger@t-online.de	Präsidium Fritz Unger Arnold Petersen Jürgen Geyer Hubert Neeb Teresa Menninger Webseite des BTSV http://www.btsv.eu	BTSV Geschäftsstelle Ostrandstr. 16 87616 Marktoberdorf ☎ +49-(0)8342-9181024 ✉ office@btsv.eu	Bankverbindung Bank: Stadtparkasse München Inhaber: BTSV IBAN: DE76 7015 0000 0028 217 750 BIC: SSKMDEMMXX Register-Nr. VR 5296 Sitz: Registergericht München Steuer-Nr.: 143/211/10658
		Präsident Vize-Präsident Finanzen Vize-Präsident Sport Referent für Rechtswesen Landesjugendwartin		



Zugangsregelungen für den Sportbetrieb:

	Indoor-Sportstätte	Outdoor-Sportstätte
<i>Kinder bis zu ihrem 6. Geburtstag</i>	Kein Nachweis (3G, 3G plus, 2G oder 2G plus) nötig.	Kein Nachweis (3G, 3G plus, 2G oder 2G plus) nötig.
<i>Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren</i>	- Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen. - Nicht-Schüler müssen einen 3G-Nachweis erbringen.	- Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen. - Nicht-Schüler müssen einen 3G-Nachweis zu erbringen.
<i>Erwachsene ab dem 18. Geburtstag</i>	- Jeder muss einen 3G-Nachweis erbringen. - Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen.	- Jeder muss einen 3G-Nachweis erbringen. - Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen
<i>Beschäftigte und Ehrenamtlich Tätige (altersunabhängig)</i>	- Jeder muss einen 3G-Nachweis erbringen. - Für ungeimpfte/nicht genesene Schüler kann der Test im Rahmen des 3G-Nachweis durch regelmäßige Schulte- stungen entfallen.	- Jeder muss einen 3G-Nachweis er- bringen. - Für ungeimpfte/nicht genesene Schü- ler kann der Test im Rahmen des 3G- Nachweis durch regelmäßige Schulte- stungen entfallen.
<i>Zuschauer (altersun- abhängig)</i>	- Kinder bis zu ihrem 14. Geburtstag können ohne Nachweis zugelassen werden. - Ab 14 Jahren gilt 2G. <u>Minderjährige</u> Schüler, die regelmäßi- gen Schul-Testungen unterliegen, können dennoch zugelassen werden.	- Kinder bis zu ihrem 14. Geburtstag können ohne Nachweis zugelassen werden. - Ab 14 Jahren gilt 2G. <u>Minderjährige</u> Schüler, die regelmäßi- gen Schul-Testungen unterliegen, können dennoch zugelassen werden.
<i>Reha-Sport (altersun- abhängig)</i>	Vorlage einer medizinischen Heilmittel-Verordnung sowie des 3G-Nach- weises.	Vorlage einer medizinischen Heilmittel-Verordnung sowie des 3G-Nach- weises.
<i>Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (al- tersunabhängig)</i>	Jene Personen müssen ein schriftli- ches ärztliches Zeugnis im Original sowie ein negatives Testergebnis vor- weisen.	Jene Personen müssen ein schriftli- ches ärztliches Zeugnis im Original sowie ein negatives Testergebnis vor- weisen.



Regelung

Die 3G-Regelung für den Indoor- und Outdoor Sport!

Bei 3G ist der Zugang zur eigenen aktiven sportlichen Betätigung (in Outdoor- und Indoor-Sportstätten) für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Personen, die getestet sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen,
- noch nicht eingeschulte Kinder.

Auch Berufsschülerinnen und -schüler** können der Ausnahmeregelung entsprechen, sofern sie tatsächlich den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb unterliegen.

Zuschauer – 2G Regelung

Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen ist zudem ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten und einzuhalten, welches vorab und unverlangt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.

Unabhängig des 2G-Grundsatzes können für Veranstaltungen zugelassen werden:

- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

2G (Geimpft, Genesen) oder 2Gplus (Geimpft, Genesen und zusätzlich getestet)

Bei 2G ist der Zugang zur entsprechenden Einrichtung lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Kinder, die unter 14 Jahre alt sind
- minderjährige Schülerinnen und Schüler (14 – 17 Jahre), sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen

Die 2G-Regelung findet auf die eigene sportliche Betätigung allerdings keine Anwendung! Beachten Sie lediglich die Hinweise im Bereich der Zuschauer bei Sportveranstaltungen.

Bei 2Gplus ist der Zugang zur entsprechenden Einrichtung lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Kinder, die unter 14 Jahre alt sind
- minderjährige Schülerinnen und Schüler (14 – 17 Jahre), sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und zusätzlich einen Testnachweis vorweisen können



Keinen zusätzlichen Testnachweis müssen folgende Personen vorlegen, da sie lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung von den Testerfordernissen ausgenommen sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler*, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- noch nicht eingeschulte Kinder
- geboosterte Personen

Der zusätzliche Testnachweis kann wie folgt erfolgen:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchsten 24 Stunden durchgeführt wurde
- „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht (z.B. Vereinsvertretung), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

**Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen befreit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerausweises, einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.*

***Lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umfasst die regelmäßige Testung an Schulen mind. drei Test pro Woche. Dies dürfte bei Berufsschülern folglich nur im Rahmen von Blockunterricht oder Ähnlichem der Fall sein. Neben der Vorlage eines Schülerausweises wird in diesem Fall zusätzlich ein Nachweis hinsichtlich Blockunterrichtes empfohlen. Berufsschülerinnen und -schüler, die keinen Blockunterricht haben, unterfallen nicht der Ausnahmeregelung!*

Wie muss ein*e Sportler*in das negative Testergebnis bei einem Selbsttest nachweisen?

„Selbsttests“ **müssen vor Ort unter Aufsicht** selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass der „Selbsttest“ vor Ort auch durch den Sportverein entsprechend ausgestellt wird. Dabei muss aber sichergestellt werden, dass der „Selbsttest“ vor Ort nur von einer berechtigten Person nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung durchgeführt wird – dies können Apotheken, vom Gesundheitsamt beauftragte Personen oder auch Ärzte sein. Alle Informationen dazu finden Sie in der Coronavirus-Testverordnung, welche unter folgendem Link abgerufen werden kann:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie.html>

Wird der Selbsttest vor Ort nicht von einer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung beauftragten Person durchgeführt, so gilt der Proband nur für den Zutritt zur Sportausübung als getestet. Eine Gültigkeit für andere Zwecke darf in dieser Konstellation nicht bescheinigt werden.

Geimpft

Wie muss eine geimpfte Person die vollständige Impfung nachweisen?

Vollständig geimpfte Personen (geimpft mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff) müssen über einen **Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument** verfügen, indem seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Genesen

Wie weist eine genesene Person nach, dass sie genesen ist?

Eine genesene Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass eine **zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber 90 Tage zurückliegt**.



Geboostert

Als „Geboostert“ gelten Personen, ab dem Zeitpunkt/Tag der „Booster“-Impfung

Geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, die zusätzlich eine weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung erhalten haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist, gelten als „Geboostert“.

Folgende Kombinationen sind zu beachten:

- Geimpft-geimpft-geimpft
- Genesen-geimpft-geimpft (Genesen plus mindestens drei Monate → Erstimpfung → plus drei Monate → Zweitimpfung)
- Geimpft-geimpft-genesen (vollständige Immunisierung → genesen)
- Geimpft mit Johnson & Johnson (Geimpft plus vier Wochen → Zweitimpfung mit mRNA → plus drei Monate → Auffrischung mit mRNA)

Geboosterte Personen sind von der Testnachweispflicht im Rahmen von 2Gplus ausgenommen.

Maskenpflicht

Maskenpflicht in der Sportstätte

Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung).“

Diese Maskenpflicht gilt auch in Umkleiden oder Toilettenanlagen.

Ausnahmen von der Maskenpflicht

Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Dies ist vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests im Original nachzuweisen (inkl. Name, Geburtsdatum und konkreten Angaben zum Grund der Befreiung)
- Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske (z. B. OP-Maske) tragen.

Zusätzliche Hinweis aus der Handlungsempfehlung (22.03.2022) vom BLSV:

Was gilt bei der gemeinsamen An- und Abreise zum Trainings- und Wettkampfbetrieb?

Bei der An- und Abreise gilt die 3G-Regelung.

NEU!

Muss ich als Verein die entsprechenden Nachweise einsehen bzw. dokumentieren?

Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Person verpflichtend und somit einzusehen. Eine Dokumentation hat nicht zu erfolgen.

Sofern Sie als Verein eigens durchgeführte bzw. beaufsichtigte Testmöglichkeiten vor Ort unter Aufsicht zur Verfügung stellen, sind diese Testnachweise zwei Wochen aufzubewahren.

Außerdem ist es nicht möglich, die Kontrolle der entsprechenden Nachweise Gastmannschaften zu überlassen. Eine Übertragung der Kontrollpflicht auf die Gastmannschaft ist nicht möglich. D.h. der Heimverein muss sich auch von den Sportlerinnen und Sportlern von Gastmannschaften die jeweiligen Nachweise zeigen lassen.



Bin ich als Verein verpflichtet, meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter testen zu müssen?

Grundsätzlich gilt: Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeits-schutzgesetz (ArbSchG) bzw. bei Gefährdungen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Auch müssen die zu treffenden Maßnahmen einen ausreichenden betrieblichen Infektionsschutz unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten gewähr-leisten, insbesondere durch Gewährleistung der etablierten Schutzmaßnahmen, wie u. a. Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m und einer Maskenpflicht bei Unterschreitung des Mindest-abstandes. Dies steht auch vor dem Hintergrund, dass es keine allgemeine Impf-pflicht und kein Auskunftsrecht des Arbeitgebers über den Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten gibt. Ist dem Arbeitgeber jedoch der Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten bekannt, kann er gemäß § 4 Abs. 2 Corona-ArbSchV davon absehen, diesen Beschäftigten ein ansonsten erforderliches Testangebot zu unterbreiten.

Wie verhält es sich bei 3G mit Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen?

Der Zugang zu Sportstätten darf durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehren-amtlich Tätige erfolgen, soweit diese geimpft oder genesen oder getestet sind (3G-Regelung).

Dies gilt ebenso für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader sowie Berufssportle-rinnen und -sportler (sog. „Profisport“) der 1. und 2. Bundesligen (im Fußball einschl. 3. Liga).

Wie verhält es sich mit der sog. Schultestung bei Berufsschülern?

Auch Berufsschülerinnen und -schüler können der Ausnahmeregelung entsprechen, sofern sie tat-sächlich den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb unterliegen.

Lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umfasst die regelmäßige Testung an Schulen mind. drei Test pro Woche. Dies dürfte bei Berufsschülern folglich nur im Rahmen von Blockunterricht oder Ähnlichem der Fall sein. Neben der Vorlage eines Schülersausweises wird in diesem Fall zusätzlich ein Nachweis hinsichtlich Blockunterrichtes empfohlen. Berufsschülerinnen und -schüler, die keinen Blockunterricht haben, unterfallen nicht der Ausnahmeregelung!

Sportgeräte regelmäßig desinfizieren!

Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training ist dies zwingend erforderlich und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Hier sollten die Hinweise der jeweiligen Sportartikelhersteller beachtet werden.

Wie verhält es sich mit möglichen Bußgeldern bei Verstößen von Mitgliedern?

Vereinsmitglieder haben eine Treuepflicht zum Verein und müssen alles tun, um den Verein vor Schaden zu bewahren. Wenn die 2G-Regel gilt, muss sie nicht nur vom Verein, sondern auch vom Mitglied eingehalten werden. Dies gilt umso mehr, wenn das Mitglied ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass es die Anlage nur dann benutzen darf, wenn es die 2G-Regel einhält und darüber hinaus darauf hingewiesen wird, dass bei Verstoß ein etwaiges, gegen den Verein ver-hängtes Bußgeld an das Mitglied weitergegeben wird. Ist dies so der Fall und verstößt das Mitglied gleichwohl gegen die 2G-Regel und wird in der Folge ein Buß-geld gegen den Verein verhängt, so kann man aus diesem Sachverhalt durchaus einen Schadensersatzan-spruch gegen das Mitglied begründen.

In der Praxis wird hier aber wohl auch ein Mitverschulden des Vereins angenommen werden, weil der Verein ja selbst auch verpflichtet ist zu kontrollieren. Über das Mitverschulden käme es dann wohl zu einer quoten-mäßigen Reduzierung des Schadensersatzanspruchs (wohl in der Regel 50 %, wobei natürlich immer die Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind). Anders läge der Fall natürlich, wenn der Verein kontrolliert hat, aber getäuscht wurde, z.B. durch Vorlage eines falschen Impfausweises. In diesem Fall würde das Mitglied voraussichtlich zu 100 % haften.



Betreten der Sportanlage

Das Betreten der Sportanlage ist in folgenden Fällen untersagt:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
- Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern, das Tragen einer medizinischen Maske im Innenbereich und über die regelmäßige Händehygiene zu informieren.
- Notwendigkeit zur Vorlage eines 3G/2G-Nachweises

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

Indoor Sport - Empfehlung des BLSV

Im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs sind ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3-5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine **ausreichende kontinuierliche** Lüftung (z. B. durch raum-lufttechnische Anlagen) zu gewährleisten. Dabei ist generell ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.

Zwischen gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung zudem so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

Benötige ich als Verein ein Schutz- und Hygienekonzept?

Für Sportstätten und Sportveranstaltungen ist ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten. Dieses ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Bei Sportveranstaltungen und Versammlungen mit weniger als 100 Personen wird kein Infektionsschutzkonzept benötigt.

Eine Mustervorlage für ein eigenes Hygienekonzept können Sie unter www.blsv.de/coronavirus kostenlos downloaden.

Was sollte das Konzept alles beinhalten?

Im Rahmen des Schutz- und Hygienekonzepts sollten verschiedenste Punkte enthalten sein – u.a. ist ein Reinigungs- und Nutzungskonzept auszuarbeiten.

Auch ein Lüftungskonzept für Sanitäranlagen oder auch Indoor-Sportstätten ist mit zu berücksichtigen.

Achten Sie darauf, dass der Mindestabstand jederzeit eingehalten wird (bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir, Duschen, etc.). Kontaktflächen, hochfrequentierte Bereiche sowie von verschiedenen Personen benutzen und berührten Gegenständen sollten ebenso öfter gereinigt bzw. desinfiziert werden als üblich.

Gilt weiterhin das Allgemeine Abstandsgebot?

Der Mindestabstand von 1,5 m sollte, wo immer möglich, sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-bereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäranlagen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten eingehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes).

Neustadt b. Coburg, 22.03.2022

Fritz Unger
BTSV Präsident

Schwabach, 22.03.2022

Jürgen Geyer
BTSV Vize-Präsident Sport